

Unterstützt weiterhin die Petition des Landesanglerverbandes Thüringen e.V. – Die Gefährdungslage unserer heimischen Fischfauna auf Grund eines zu hohen Kormoranbestandes ist akut! Bitten um Zusendung der Unterschriftenlisten bis zum 20. März 2017

Wichtige Informationen zur Thüringer Verordnung über Ausnahmen von den Verboten des § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes und zur Übertragung einer Ermächtigung (Thüringer Kormoranverordnung - ThürKormVO) vom 9. Dezember 2008 (GVBl. S. 446), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Dezember 2016 (GVBl. S. 652)

Liebe Angelfreundinnen,
Liebe Angelfreunde,

zuerst möchten wir uns bei allen unseren Vereinen, der Jägerschaft, den Bürgerinnen und Bürgern, aber auch bei den vielen Thüringer Politikern, Landräten, Bürgermeistern, Behörden und Institutionen sowie bei den vielen Anglerverbänden aus Deutschland und anderen EU - Staaten, welche unsere Sorgen und berechtigten Forderungen ernst genommen und die Petitionen des Landesanglerverbandes Thüringen e.V. im Interesse des Schutzes unserer heimischen Fischfauna unterstützt haben, herzlich bedanken.

Aktuell haben unsere Petitionen gegen den damaligen Verordnungsentwurf einer neuen Thüringer Kormoranverordnung, vorgelegt vom Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz und den Erhalt der Artenvielfalt und den Schutz der heimischen Fischfauna

über 6.000 Unterstützer

unterschrieben.

Die Aktivitäten unseres Verbandes und seiner Vereine, die Petitionen, die über 2.000 Schreiben an alle Entscheidungsträger im Freistaat Thüringen haben mit dazu beigetragen, dass wir eine Kormoranverordnung haben, wo zumindest der Verordnungstext die Regulierung der zu hohen Kormoranbestände außerhalb von Schongebieten und der „Schonzeit“ erlaubt.

Aktuell erleben wir an vielen unserer Fließgewässer, in denen hunderte von Kormoranen ungehindert einfallen, eine Katastrophe für unsere heimische Fischfauna. Wenn die stehenden Gewässer wieder eisfrei sind, wird sich diese Katastrophe auch dort fortsetzen.

Objektiv müssen wir feststellen, die aktuelle Thüringer Kormoranverordnung, auch wenn diese nur bedingt den dringend notwendigen Anforderungen des Fischartenschutzes gerecht wird, besser ist, als wenn wir in Thüringen keine Kormoranverordnung hätten.

Große Probleme für den Fischartenschutz sieht unser Verband vor allem in Gewässern, welche in Schutzgebieten liegen. Hier ist eine Antragstellung durch den Fischereiberechtigten/ Fischereipächter bei der zuständigen unteren Naturschutzbehörde notwendig. Selbst wenn die untere Naturschutzbehörde dem Antrag auf einen Vergrämungsabschluss zustimmen sollte, was abzuwarten bleibt, werden die Gewässer von den Kormoranen leergefressen sein, bevor der Antrag bearbeitet und entschieden wurde.

Auch wurde der damalige § 4 der VO-2008 zur Verhinderung von Brutkolonien ersatzlos gestrichen. Die fachliche Begründung des zuständigen Ministeriums ist die, dass es aktuell in Thüringen keine Brutkolonien gibt. Jeder weiß, die Bildung von Brutkolonien kann jederzeit, insbesondere in Schutzgebieten passieren. Auf Grund der bisherigen Kormoranpolitik in Thüringen können wir nur schwer glauben, dass sich die zuständigen Naturschutzbehörden für die Verhinderung bzw. Beseitigung von Brutkolonien einsetzen werden.

Wir haben bereits im Dezember 2016 im Thüringer Landtag der Ministerin für Infrastruktur und Landwirtschaft über 5.000 Unterschriften gegen den damaligen Verordnungsentwurf des Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz übergeben.

Gern möchten wir noch einige Mitgliederversammlungen unserer Vereine abwarten und Ende März 2017 unsere schriftliche Petition beim Thüringer Landtag einzureichen. In der neuen Thüringer Kormoranverordnung sind im Interesse eines ausgewogenen Artenschutzes dringend wichtige Ergänzungen vorzunehmen:

1. Die Verhinderung von Brutkolonien in Thüringen ist wiederaufzunehmen.
2. Die Ausnahmeregelung, dass in der Zeit vom 01. April bis 15. August in und außerhalb von Schutzgebieten keine Vergrämungsmaßnahmen durchgeführt werden dürfen muss neu diskutiert werden. Eine Streichung der Ausnahmeregelung halten wir für nicht umsetzbar. Jedoch wäre eine Einschränkung auf einen Zeitraum vom 01. Mai bis 31. Juli im Interesse des Fischartenschutzes dringend angezeigt und rechtlich machbar.
3. Es müssen im Rahmen der notwendigen Antragstellung auf Vergrämungsmaßnahmen in Schutzgebieten die Bearbeitungs- bzw. Genehmigungsfristen für die unteren Naturschutzbehörden genau benannt und zeitlich eng begrenzt werden.
4. Bei der Genehmigung von Vergrämungsmaßnahmen muss die Möglichkeit bestehen, dass diese auf Antrag, für bis zu drei Jahren gültig sein kann und Vergrämungsmaßnahmen nicht jedes Jahr neu zu beantragen sind.

Wichtig! Die akute Gefährdungssituation für unsere heimische Fischfauna macht es dringend erforderlich, dass sich möglichst alle unsere Vereine an der Petition beteiligen.

Die entsprechenden Unterschriftenlisten liegen als Anlage bei. Bitte sendet uns diese bis **spätestens 20. März 2017** zu. Vielen Dank.

Des Weiteren stellen wir unseren Vereinen einige kurze Erläuterungen bzw. Handlungshinweise zum Umgang mit der neuen Kormoranverordnung zur Verfügung.

Landesanglerverband Thüringen e.V.